

Fachbeiträge September 2015

Verwaltungsräte haften bei der Gewährung von ungesicherten Darlehen

Das Bundesgericht verurteilte einen Verwaltungsrat, der zwei Darlehen an ein anderes Unternehmen gewährte, ohne Sicherheiten dafür zu verlangen. In der Folge ging das Unternehmen des Verwaltungsrats Konkurs und konnte seine eigenen Darlehen nicht mehr zurückzahlen. Daraufhin klagte der Darlehensgeber gegen den Verwaltungsrat aus Verantwortlichkeit, weil dieser in dem Zeitpunkt, als die Rückzahlung des Darlehens fällig wurde, eben zwei ungesicherte Darlehen gewährte.

Das Bundesgericht schützte die Klage, weil die Gewährung eines ungesicherten Darlehens nicht im Interesse des Unternehmens gelegen hat und bejahte deshalb die Haftung des Verwaltungsrates. (Quelle BGE 4A_15/2013 vom 11. Juli 2013)

Muss eine Nonprofit-Organisation Mehrwertsteuer bezahlen?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass auch eine überwiegend durch Spenden finanzierte Nonprofit-Organisation unternehmerisch tätig sein kann.

Das Gericht betonte, dass der mehrwertsteuerrechtliche Begriff der unternehmerischen Tätigkeit losgelöst von Gewinnstreben und allfälligen einkommens- oder gewinnsteuerrechtlichen Überlegungen verstanden werden muss. Auch gemeinnützige oder andere nicht gewinnstrebige Institutionen können ganz oder teilweise unternehmerisch tätig und damit mehrwertsteuerpflichtig sein und somit auch Vorsteuerguthaben geltend machen. Bedingung ist dabei das Vorhandensein einer unternehmerischen Tätigkeit, unabhängig von deren Finanzierung und der Herkunft der verwendeten Mittel.

Bisher wurde die sogenannte 25/75-Prozent-Regel angewendet, die besagte, dass Einrichtungen keine Mehrwertsteuersubjekte sein konnten, wenn sie ihre Tätigkeit zu mehr als 75% aus Nicht-Entgelten finanzierten. Das Bundesgericht erteilte dieser langjährigen Praxis eine generelle Absage. Neu gilt folgendes:

Eine gemeinnützige Organisation mit unternehmerischer Tätigkeit wird obligatorisch MwSt-pflichtig bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 150'000 Franken. Bei Unterschreitung dieser Grenze ist ein freiwilliger Eintrag im MWST-Register möglich.

Die MwSt -Registrierung sichert den Vorsteuerabzug.

Mit einer rückwirkenden Eintragung auf den 1. Januar 2010 können Vorteile genutzt werden, sofern bisher nach Verwaltungspraxis eine Steuerpflicht verneint wurde.

(Quelle: BGE 2C_781/2014 vom 19.4.2015)

Nachträgliche Bildung von Steuerrückstellungen möglich

Juristische Personen können ihre Steuern von ihrem Gewinn abziehen. Aufgrund des Periodizitätsprinzips müssen Unternehmen ihren Steueraufwand in dem jenigen Geschäftsjahr in Abzug bringen, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Das bedeutet, dass das Unternehmen für noch nicht bezahlte, aber voraussichtlich geschuldete Steuern eine Rückstellung bildet.

Im Rahmen von Buchprüfungen werden regelmässig von Steuerbehörden übersetzte Abschreibungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen aufgerechnet, die so den Unternehmensgewinn erhöhen. Solche Gewinnaufrechnungen sind nicht vorhersehbar und haben Einfluss auf die geschuldete Steuer.

Das Bundesgericht ist in einem Urteil zum Schluss gekommen, dass die Rückstellungen bei jeder Aufrechnung zu erhöhen sind. Es hat auch entschieden, dass es unwichtig ist, aus welchen Gründen die Steuerrückstellung nicht ausreichend gewesen sei. Deshalb sei eine nachträgliche Bildung von Steuerrückstellungen möglich. (Quelle: BGE 2C_1218/2013 vom 19.12.2014)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.